

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen
Az.: 1517 K 7/24

München, 17.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.01.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersendling
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	30,700/1000	Wohnung	8	12108

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Untersendling	Sektion 5 9037/14	Wohnbaufläche	Weilheimer Str. 1	0,0438
Untersendling	Sektion 5 9037/13	Wohnbaufläche	Weilheimer Str. 1	0,0460

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersendling
2/16-Anteil (Abt. I/2.1) am
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	95,000/1000	Tiefgarage	25	12125

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Untersendling	Sektion 5 9037/13	Gebäude- und Freifläche	Weilheimer Straße 1	0,0460
Untersendling	Sektion 5 9037/14	Gebäude- und Freifläche	Weilheimer Straße 1	0,0438

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

1-Zimmer-Wohnung im 1. OG (bestehend aus einem Zimmer mit Küche, Flur, Bad und Balkon) und Kellerabteil, Wlf. ca. 34,2 m², Nfl. ca. 2 m², Bj. ca. 1969

Lage: Weilheimer Straße 1, 81373 München;

Verkehrswert:

212.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz Nr. 25.3.

Lage: Weilheimer Straße 1, 81373 München;

Verkehrswert:

26.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-